

RS Vwgh 1995/6/28 90/16/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0080 E 4. September 1986 RS 5

Stammrechtssatz

Die Beschwerde ist auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn die Behörde mit einer unrichtigen Begründung zu dem der Rechtslage entsprechenden Ergebnis gelangt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990160085.X08

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at